

Studienfinanzierung im Kanton Bern



Informationsdossier - Studienfinanzierung im Kanton Bern

Das vorliegende Dossier informiert über Wege der Studienfinanzierung und Möglichkeiten im Kanton Bern, ein Stipendium oder Darlehen zu beantragen. Es dient als Checkliste und gibt Auskunft über

- rechtliche Grundlagen,
- formale Voraussetzungen (Wohnsitz, Alter, Ausbildungsart, etc.), die erfüllt sein müssen, um ein Stipendium oder ein Darlehen im Kanton Bern beantragen zu können,
- Vorgehensweise bei der Berechnung von Stipendien,
- weitere Möglichkeiten der Studienfinanzierung,
- Adressen von Fonds und Stiftungen.

Es richtet sich an

- Personen, die im Kanton Bern ein Gesuch um einen Ausbildungsbeitrag stellen wollen und eine Ausbildung auf der tertiären Stufe (v. a. universitäre Hochschule, Pädagogische Hochschule, Fachhochschule, Höhere Fachschule) absolvieren bzw. eine für die tertiäre Stufe qualifizierende Vorbildung (z.B. Gymnasium) absolvieren, sowie an
- Studien- und Laufbahnberater/innen im Kanton Bern.

Das Dossier wurde erstellt im

BIZ Bern-Mittelland
Bereich Information
Bremgartenstrasse 37
3012 Bern
Tel. 031 633 80 00

in Zusammenarbeit mit der

Beratungsstelle der Berner Hochschulen
Erlachstrasse 17
3012 Bern
Tel. 031 631 45 51

mit Unterstützung der

Abteilung Ausbildungsbeiträge
Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für zentrale Dienste ERZ
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Dieses Dossier steht Ihnen online als PDF-Version zur Verfügung unter:

www.erz.be.ch > Berufsberatung > Studienwahl > Links & Downloads > Rund ums Studium > Studienkosten/Stipendien, oder unter:

www.erz.be.ch > Hochschule > Stipendien und Darlehen > Allgemeine Informationen.

Zusätzlich dazu gibt es auf der Website der Beratungsstelle der Berner Hochschulen einen Online-Wegweiser zur Studienfinanzierung:

www.beratungsstelle.bernerhochschulen.ch > Information > Wegweiser: Studienfinanzierung.

Er führt schnell und übersichtlich zu den Informationen der verschiedenen Auskunftstellen und vermittelt weitere Informationen und praktische Tipps aus Beratungssicht.

Auf der Website der Abteilung Ausbildungsbeiträge der kantonalen Erziehungsdirektion finden Sie Informationen zu Rahmenbedingungen der Studienfinanzierung sowie Links zum Prognosenrechner, zum Gesuchsformular und zur Broschüre der Erziehungsdirektion:

www.erz.be.ch > Schnellzugriff: Stipendien und Darlehen.

Alle Angaben in diesem Dossier entsprechen dem Informationsstand von November 2011. Aktuelle Informationen finden Sie auf den jeweils angegebenen Websites.

Bei Fragen können Sie sich direkt an die **Erziehungsdirektion** wenden:

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für zentrale Dienste
Abteilung Ausbildungsbeiträge
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Tel. 031 633 83 40
E-Mail: aab@erz.ch

Sprechstunden ohne Voranmeldung:

Dienstag bis Donnerstag, 9:30 bis 11:30 Uhr. Wenn Sie ausserhalb der Sprechstundenzeiten ein persönliches Gespräch wünschen, können Sie dies telefonisch vereinbaren.

Link zu den zuständigen Sachbearbeiter/innen:

www.erz.be.ch > Schnellzugriff: Stipendien und Darlehen > Kontakte

Weitere Informationen

- www.erz.be.ch > Berufsberatung > Studienwahl > Links & Downloads > Rund ums Studium > Studienkosten/Stipendien
- www.berufsberatung.ch > Studium > Universitäten und ETH > Allgemeines zum Studium > Kosten und Finanzierung (für Studium an Universität/ETH), oder www.berufsberatung.ch > Studium > Fachhochschulen > Allgemeines zum Studium > Kosten und Finanzierung (für Fachhochschulstudium)

Beratung und Unterstützung

Die Beratungsstelle der Berner Hochschulen bietet individuelle Beratungen zu Möglichkeiten der Studienfinanzierung und Unterstützung in schwierigen Situationen (z. B. bei Auseinandersetzungen mit den Eltern) an.

Beratungsstelle der Berner Hochschulen
Erlachstrasse 17
3012 Bern
Tel. 031 631 45 51 (Anmeldung im Sekretariat nötig)

www.beratungsstelle.bernerhochschulen.ch > Information > Wegweiser: Studienfinanzierung

Der Rechtshilfedienst (RHD) der StudentInnenschaft der Universität Bern bietet für Studierende der Universität und der PHBern ebenfalls Stipendienberatungen an, und zwar in Fällen, in denen ein Gesuch abgelehnt wurde. Die Anmeldung zur Beratung erfolgt via E-Mail: rhd@sub.unibe.ch. Nach erfolgter Anmeldung kann man sich bei Fragen und bezüglich nötiger Vorabklärungen telefonisch oder per E-Mail an den RHD wenden.

Rechtshilfedienst (RHD)
StudentInnenschaft der Universität Bern
Lerchenweg 32
3000 Bern 9
www.sub.unibe.ch > Dienstleitungen > Rechtshilfedienst

Inhaltsverzeichnis

1. Kantonale Stipendien und Darlehen	5
1.1. Gesetzliche Grundlagen	5
1.1.1. Schweiz	5
1.1.2. Kanton Bern.....	5
1.1.3. Weitere Quellen.....	5
1.2. Grundsätzliche Informationen zu Stipendien und Darlehen	6
1.2.1. Wichtige Hinweise:	6
1.3. Unterschied Stipendium – Darlehen.....	7
1.3.1. Wann können Stipendien gewährt werden?	7
1.3.2. Wann können Darlehen gewährt werden?	7
1.3.3. Rückzahlung von Darlehen	7
1.4. Formale Voraussetzungen	8
1.4.1. Stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton Bern	8
1.4.2. Alter	8
1.4.3. Ausbildungsinstitutionen	9
1.4.4. Ausbildungsart.....	9
1.5. Länge der Beitragsgewährung	10
1.6. Antragsstellung – Termine	10
1.7. Berechnung der Ausbildungsbeiträge	11
1.7.1. Die/Der Auszubildende lebt im Haushalt der Eltern	11
1.7.2. Die/Der Auszubildende lebt im eigenen Haushalt	11
1.7.3. Abschätzen, ob Anspruch auf ein Stipendium besteht - Prognosenrechner	11
1.7.4. Anerkannte stipendienrechtliche Höchstwerte	12
1.7.5. Welche Einkommen werden in die Berechnung einbezogen?	12
1.7.6. Anerkannte stipendienrechtliche Höchstwerte	13
2. Studien- und Lebenshaltungskosten	14
2.1. Lebenshaltungskosten	14
2.2. Studienkosten.....	14
2.2.1. Universität Bern	15
2.2.2. Berner Fachhochschule.....	15
2.2.3. PHBern	15
3. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten	16
3.1. Finanzierung durch die Eltern	16
3.2. Arbeiten während des Studiums / Studienzeitverlängerung.....	16
3.3. Fonds für Notfälle der Hochschulen	17
3.4. Erlass von Studiengebühren	18
3.5. Fonds, Stiftungen, spezielle Stipendien (Auswahl)	19
3.5.1. Gemeindebeiträge	19
3.5.2. Fond und Stiftungen an Hochschulen	19
3.5.3. Private und gemeinnützige Institutionen.....	20
3.5.4. Auslandsstipendien für Schweizer Studierende und Kulturschaffende	22
3.5.5. Stipendien für Auslandschweizer/innen.....	23
3.5.6. Unterstützung nach dem Studium	24
3.6. Verzeichnisse	25
4. Anhang.....	26
5. Impressum	27

1. Kantonale Stipendien und Darlehen

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Das bundesweit gültige Ausbildungsbeitragsgesetz definiert lediglich die groben Leitplanken der Ausbildungsfinanzierung. Die genaue Definition der einzelnen Parameter, wie z. B. stipendienrechtlicher Wohnsitz, anerkannte Ausbildungen, Berechnungsgrundlagen usw. sind auf kantonaler Ebene gesetzlich verankert. Folgende gesetzliche Grundlagen liegen den Angaben in diesem Dossier zugrunde:

1.1.1. Schweiz

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) (Stand 1. Januar 2008) (SR 416.0)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Artikel 276ff (Stand 1. Juli 2008) (SR 210)

1.1.2. Kanton Bern

- das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2004 (ABG) (BSG 438.31)
- die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 5. April 2006 (ABV) (BSG 438.312)
- die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Änderung vom 14. Mai 2008 gültig ab 1. August 2008) (BSG 438.312)

1.1.3. Weitere Quellen

- Informationsbroschüre 'Stipendien und Darlehen' 2010, Hrsg. Erziehungsdirektion, Abteilung Ausbildungsbeiträge
- Website der Erziehungsdirektion Abteilung Ausbildungsbeiträge: www.erz.be.ch > Schnellzugriff: Stipendien und Darlehen

1.2. Grundsätzliche Informationen zu Stipendien und Darlehen

Gemäss Schweizerischer Gesetzgebung sind die Eltern verpflichtet, ihren Kindern eine angemessene, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende berufliche Ausbildung zu finanzieren. Die Ausbildung gilt als abgeschlossen, wenn ein Eintritt ins Berufsleben möglich ist. Die Unterhaltspflicht der Eltern ist im Zivilgesetzbuch geregelt (ZGB Art. 276-295).

Wenn die Auszubildenden, deren Eltern oder andere Verpflichtete aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind die Ausbildung zu finanzieren, können beim Kanton Ausbildungsbeiträge beantragt werden.

Kapitel 1.4. informiert über die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um im Kanton Bern beitragsberechtigt zu sein. Im Kapitel 1.5 werden die wichtigsten Grundzüge der Beitragsberechnung beschrieben.

1.2.1. Wichtige Hinweise:

- Wenn aufgrund der Fehlbetragsrechnung (s. Kap. 1.7) keine Stipendienberechtigung besteht, die Eltern aber die Ausbildung nicht unterstützen können oder wollen, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Stipendien.
- Wer Stipendien erhält, muss Änderungen der im Stipendiengesuch genannten Tatsachen innerhalb von zwei Monaten der Abteilung für Ausbildungsbeiträge melden. In den meisten Fällen betrifft dies Änderungen des Einkommens der Eltern oder des eigenen Einkommens.
- Bei Missachtung der Meldepflicht können Stipendien verweigert oder gekürzt werden.
- Das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge hält fest, dass bei einem Ausbildungsabbruch ohne wichtigen Grund die Stipendien in der Regel zurückzuzahlen sind. Jedoch kann hierauf verzichtet werden, wenn die Rückzahlung zu einer ausserordentlichen Härte für die Betroffenen führt. Es ist unabdingbar beim Abbruch des Studiums mit der Abteilung für Ausbildungsbeiträge Kontakt aufzunehmen.

1.3. Unterschied Stipendium – Darlehen

Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, welche bei normalem Verlauf einer Ausbildung nicht zurückgezahlt werden müssen.

Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, welche nach Abschluss einer Ausbildung zurückgezahlt werden müssen.

1.3.1. Wann können Stipendien gewährt werden?

- Auf Sekundarstufe II können Stipendien für die reglementarische Ausbildungszeit gewährt werden.
- Auf Tertiärstufe wird der anerkannte Fehlbetrag (im Budget der Eltern, s. Kap. 1.7) in den ersten drei Jahren als Stipendium ausbezahlt. Ab dem 4. Studienjahr (unabhängig davon, ob die/der Auszubildende noch im Bachelorstudium oder bereits im Masterstudium ist) werden 2/3 des anerkannten Fehlbetrags als Stipendium und 1/3 als Darlehen ausbezahlt (ABG, Art. 10, ABV, Art. 2).
- Stipendien können insgesamt **während höchstens 12 Ausbildungsjahren** gewährt werden (Art. 14 ABG; s. dazu auch Kap. 1.5). Als Ausbildungsjahre werden hier auch solche gezählt, in denen keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet wurden.

1.3.2. Wann können Darlehen gewährt werden?

- Darlehen werden nur mündigen Auszubildenden gewährt.
- Für Zweitausbildungen auf Sekundarstufe II können Darlehen gewährt werden.
- Auf Tertiärstufe wird ab dem 4. Studienjahr 1/3 des anerkannten Fehlbetrags als Darlehen gewährt (2/3 als Stipendium).
- Wenn keine Beitragsberechtigung für Stipendien besteht, jedoch auf Grund der tatsächlichen Lebenshaltungskosten die anrechenbaren Mittel der Eltern nicht einbezogen werden können, kann ein Darlehen gewährt werden. In einem solchen Fall ist eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten erforderlich.
- Um die begonnene Ausbildung beenden zu können, **wenn die Ausbildungsdauer von 12 Jahren überschritten wird**.
- Zusätzlich zu einem Stipendium können Darlehen (Art. 7 ABV) gewährt werden für
 - Schul- und Studiengebühren, die wesentlich über den anerkannten Kosten liegen, und
 - für unerlässliche Anschaffungen, die zwingend notwendig sind und in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.

1.3.3. Rückzahlung von Darlehen

- Darlehen sind in der Regel während des ordentlichen Besuchs der Ausbildung zins- und rückzahlungsfrei.
- Die Rückzahlungs- und Zinspflicht beginnt am 1. Januar des zweiten Jahres, das dem Abschluss der Ausbildung folgt. Der genaue Zeitpunkt wird von der Abteilung für Ausbildungsbeiträge festgelegt.
- Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung beginnt die Rückzahlungs- und Zinspflicht am 1. Januar des dem Abbruch folgenden Jahres. Eine Unterbrechung der Ausbildung wird, mit Ausnahme von begründeten Fällen, einem Abbruch gleichgestellt.
- Das Darlehen ist ab Beginn der Rückzahlungs- und Zinspflicht in gleichmässigen, jährlichen Raten innert spätestens zehn Jahren vollständig zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann der Beginn der Rückzahlungs- und Zinspflicht höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden.
- Der Zinssatz entspricht dem von der Berner Kantonalbank BEKB publizierten Durchschnittszinssatz im allgemeinen Wohnungsbau.

Weitere Informationen zu Darlehen: www.erz.be.ch > Schnellzugriff: Stipendien und Darlehen > Juristische Grundlagen > Darlehen.

1.4. Formale Voraussetzungen: Wer ist berechtigt, im Kanton Bern einen Antrag auf ein Stipendium oder Darlehen zu stellen?

Wenn Sie im Kanton Bern ein Gesuch um Gewährung von Ausbildungsbeiträgen stellen möchten, müssen Sie vorher abklären, ob Sie im Kanton Bern stipendienberechtigt sind. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- stipendienrechtlicher Wohnsitz
- Alter
- Ausbildung / Abschluss
- Ausbildungsinstitution

1.4.1. Stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton Bern

Ausschlaggebend ist in den meisten Fällen der Wohnsitz der Eltern (bzw. der Vormundschaftsbehörde). Ausländer/innen müssen entweder über einen C-Ausweis verfügen, einen B-Ausweis haben und seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben (zuletzt im Kanton Bern) oder anerkannte Flüchtlinge bzw. Staatenlose und dem Kanton Bern zugewiesen sein.

Unter Berücksichtigung der Ausbildungsstufe gelten folgende Voraussetzungen, damit ein stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton gegeben ist (Auszug aus der Broschüre 'Stipendien und Darlehen' 2010, Hrsg. Erziehungsdirektion, Abteilung Ausbildungsbeiträge):

- Ihre Eltern wohnen im Kanton Bern und Sie absolvieren Ihre erste Ausbildung.
- Ihre Eltern wohnen im Kanton Bern, Sie haben Ihre Erstausbildung abgeschlossen und hatten seither in keinem anderen Kanton länger als zwei Jahre zivilrechtlichen Wohnsitz.
- Ihre Eltern wohnen nicht im Kanton Bern, Sie haben nach Abschluss einer ersten Ausbildung während zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt und waren während dieser Zeit auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig (eigener stipendienrechtlicher Wohnsitz).
- Sie sind bevormundet und die Vormundschaftsbehörde hat ihren Sitz im Kanton Bern.
- Ihr letzterworbener Heimatort liegt im Kanton Bern und Ihre Eltern wohnen im Ausland.
- Sie sind Ausländerin oder Ausländer und besitzen eine Niederlassungsbewilligung C oder haben seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz und verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung B.
- Sie sind Flüchtling, haben eidgenössisches Asyl erhalten und sind seinerzeit dem Kanton Bern zugewiesen worden.

Zusätzlich zu diesen Punkten werden die bilateralen Verträge mit der EU berücksichtigt.

Beispiele:

Eine Studierende aus einem EU-Land, die sich zu Studienzwecken im Kanton Bern aufhält, erfüllt die o. g. Bedingungen nicht (B-Ausweis und seit fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz) und hat somit keinen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern.

Zieht jedoch eine Familie aus einem EU-Land in den Kanton Bern, haben die Kinder dieser Familie - da die Eltern hier arbeiten - den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern, auch wenn sie weniger als fünf Jahre hier wohnen.

1.4.2. Alter

Zu Beginn der Ausbildung darf man das **35. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

Beispiel:

Eine Person, die am 11. November 35 Jahre alt wird und am 1. August desselben Jahres die Berufsmaturitätsausbildung beginnt, ist formal stipendienberechtigt für die komplette Ausbildung (BM – Passerelle – Uni Bachelor – Uni Master). Vollendet die Person jedoch vor dem 1. August das 35. Altersjahr, ist sie nicht stipendienberechtigt.

Der Beginn des Ausbildungsjahres ist bei schulischen Ausbildungen in der Regel der 1. August, bei Ausbildungen an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen der 1. August (akademisches Studienjahr). Beginnt eine Ausbildung im Frühjahrssemester, ist es in der Regel der 1. Februar.

Nach dem vollendeten 35. Altersjahr besteht nur in Ausnahmefällen Beitragsberechtigung (ABG Art. 14, Abs. 4), und zwar

- wenn die Ausbildung dem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder nach der Betreuung von Angehörigen dient, oder
- wenn wichtige Gründe nachgewiesen werden, welche die Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit wesentlich erschweren.

1.4.3. Ausbildungsinstitutionen

Stipendienrechtlich anerkannt sind alle öffentlichen Ausbildungsstätten in der Schweiz und im Ausland, weiterhin alle privaten Ausbildungsstätten in der Schweiz und im Ausland, soweit sie ein ausreichendes Qualitätssicherungssystem nachweisen können (gemäss Art. 8 AGB). Die Fernuniversität und Fernfachhochschule sind – sofern sie das o. g. Kriterium der Qualitätssicherung erfüllen – ebenfalls anerkannt.

Im Wesentlichen sind folgende Institutionen stipendienrechtlich anerkannt:

- Gymnasien
- Fachmittelschulen
- Berufsmaturitätsschulen
- Höhere Fachschulen
- Universitäten
- Fachhochschulen
- Pädagogische Hochschulen

Es gilt der Grundsatz, dass Ausbildungsstätten nur dann stipendienrechtlich anerkannt sind, wenn sie zu einem Abschluss führen, der vom Kanton, von der Schweiz oder von einem ausländischen Staat anerkannt ist.

Bei Ausbildungen an privaten Ausbildungsstätten sowie bei solchen im Ausland ist zu beachten, dass grundsätzlich nur die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden, wie sie an öffentlichen Ausbildungsstätten in der Schweiz entstehen würden.

1.4.4. Ausbildungsart

Stipendienrechtlich anerkannte Ausbildungsarten sind:

- Ausbildungen auf Sekundarstufe II
- Vorbildung (z. B. Berufsmaturität, Vorkurse zu FH-Studiengängen)
- Erstausbildung (bei einem Hochschulstudium (Uni oder FH): bis zum Masterabschluss)
- Zweitausbildung (jedoch nicht bei Hochschulstudien, s. unten)
- höhere Berufsbildung, d.h. Ausbildungen auf Stufe Berufsprüfung (BP), Höhere Fachprüfung (HFP) oder Höhere Fachschule (HF)
- Umschulung

Stipendienrechtlich nicht anerkannte Ausbildungen sind:

- Ausbildungen auf Primarstufe und Sekundarstufe I (obligatorische Schulpflicht)
- berufsorientierte Weiterbildungen (Kurse zur Erhaltung des Wissensstandes oder zum Erwerb neuer Kenntnisse)
- zweite Hochschulstudien oder Weiterqualifikationen auf Hochschulstufe (Doktorate, MAS, DAS, CAS, usw.)
- Ausbildungen auf Quartärstufe (Erwachsenenbildung)

1.5. Länge der Beitragsgewährung

Die Beitragsberechtigung für Stipendien besteht **grundsätzlich während 12 Ausbildungsjahren** nach der Sekundarstufe I (Art. 14 ABG). Dabei ist zu beachten, dass hierbei die tatsächlich absolvierte Ausbildungsdauer ausschlaggebend ist und nicht nur die Zeit, innerhalb derer man Stipendien bezogen hat.

Im Kanton Bern gilt bei gestuften Studiengängen, die in ein Bachelor- und Masterstudium aufgeteilt sind, das Masterdiplom als erster ordentlicher Abschluss. Dies gilt sowohl für universitäre Hochschulen als auch für Fachhochschulen. Die Studienrichtung des Masterdiploms muss nicht derjenigen des Bachelordiploms entsprechen (Art. 3. Abs. 2 ABV). In den ersten drei Ausbildungsjahren auf Tertiärstufe können Stipendien gewährt werden. Ab dem vierten Ausbildungsjahr auf Tertiärstufe werden 2/3 des anerkannten Fehlbetrags als Stipendium und 1/3 als Darlehen vergeben.

1.6. Antragsstellung – Termine

Das Gesuch um einen Ausbildungsbeitrag muss für jedes Ausbildungsjahr, für das ein Beitrag beansprucht wird, neu gestellt werden.

Das Gesuchsformular kann auf der Website der Erziehungsdirektion, Abteilung Ausbildungsbeiträge online ausgefüllt werden:

www.erz.be.ch > Schnellzugriff: Stipendien und Darlehen > Gesuch um Ausbildungsbeiträge (Online)

Eingabetermine für Gesuche:

- bei Ausbildungsjahren, die in der ersten Jahreshälfte beginnen, muss das Gesuch spätestens bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres eingereicht werden,
- bei Ausbildungsjahren, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen, muss das Gesuch spätestens bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres eingereicht werden.

Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels. Verspätet eingereichte Gesuche gelten nur noch für den ab Gesuchseingang verbleibenden Rest des Ausbildungsjahres. Beiträge für weniger als einen Monat werden nicht bewilligt.

Denken Sie daran, alle erforderlichen **Unterlagen** und **Belege** dem Gesuch beizulegen. Die Eingabefrist wird zwar gewahrt, wenn mindestens das unterzeichnete Gesuch fristgerecht eingereicht wird - die Beitragsberechnung kann jedoch erst erfolgen, wenn die vollständigen Unterlagen bei der Abteilung Ausbildungsbeiträge vorliegen.

1.7. Berechnung der Ausbildungsbeiträge

Ob und in welcher Höhe Anspruch auf ein Stipendium oder Darlehen besteht, wird von der Abteilung Ausbildungsbeiträge der Erziehungsdirektion beurteilt. Für die Berechnung sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Deshalb können die Kosten für Lebenshaltung und Ausbildung höchstens in dem Rahmen angerechnet werden, in dem sie in der Verordnung (ABV sowie Änderung der ABV) festgehalten sind. Um den Beitragsanspruch zu ermitteln, werden in der Regel zwei Budgets erstellt: Das Budget Ihrer Eltern (bzw. anderer Verpflichteter) und Ihr eigenes Budget.

1.7.1. Die/Der Auszubildende lebt im Haushalt der Eltern

Es wird ein Budget für die Eltern erstellt, in dem alle Einnahmen den Kosten (Mietkosten, Versicherungen, Verpflegung aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder, etc.) gegenübergestellt werden. Entsteht ein Fehlbetrag, wird dieser Fehlbetrag durch die Anzahl der im Familienbudget berücksichtigten Personen geteilt (Pro-Kopf-Teilung) (vgl. Art. 24 Abs. 1 ABV). Im Budget der/s Auszubildenden wird dieser Fehlbetrag zu den anerkannten Ausbildungs- und Reisekosten addiert. Abgezogen werden eventuelle eigene Einkünfte der/s Auszubildenden. Der verbleibende Betrag wird als Stipendium ausgezahlt (s. hierzu auch Kap. 1.2.1).

Ein Überschuss im Budget der Eltern wird durch die Anzahl der Familienmitglieder dividiert und als zumutbare Elternleistung ins Budget der/s Auszubildenden übertragen. Die anerkannten Ausbildungs- und Reisekosten werden von diesem Betrag abgezogen. Entsteht ein Fehlbetrag, wird dieser als Stipendium ausgezahlt (s. hierzu auch Kap. 1.2.1 und 1.3.2).

1.7.2. Die/Der Auszubildende lebt im eigenen Haushalt

Im Budget der Eltern werden wiederum Kosten und Einnahmen gegenübergestellt. Ein möglicher Fehlbetrag im Budget der Eltern wird in diesem Fall nicht in das Budget des/der Auszubildenden übertragen. Ein im Familienbudget ausgewiesener Einnahmeüberschuss wird durch die Anzahl der in Ausbildung stehender Kinder geteilt. Das Ergebnis wird als Einnahme im persönlichen Budget angerechnet (vgl. Art. 23 Abs. 1 und 2 ABV). Im Budget der/s Auszubildenden werden alle anerkannten Wohn- und Lebenshaltungskosten sowie die anerkannten Ausbildungs- und Reisekosten aufgelistet und von der zumutbaren Elternleistung sowie eigenen Einkünften der/s Auszubildenden abgezogen. Entsteht hier ein Fehlbetrag, wird dieser als Stipendium ausgezahlt (s. hierzu auch Kap. 1.2.1 und 1.3.2).

1.7.3. Abschätzen, ob Anspruch auf ein Stipendium besteht - Prognosenrechner

Welche Beträge als anrechenbare Kosten vom Einkommen der Eltern bzw. vom Einkommen der/s Auszubildenden abgezogen werden können, ist in der kantonalen Verordnung über die Ausbildungsbeiträge festgelegt. Die Anwendung der einzelnen, gesetzlich verankerten Vorgaben kann jedoch – je nach individueller Situation – stark variieren.

Daher empfehlen wir den [Prognosenrechner Stipendien](#) auf der Website der Abteilung Ausbildungsbeiträge zu nutzen. Hier können die wichtigsten Angaben wie z. B. Kosten der Ausbildung, Einkommen und Mietkosten der Eltern, etc. eingegeben werden. Das Programm berechnet dann, ob und in welcher Höhe ein Anrecht auf ein Stipendium besteht. Im Programm hinterlegt sind die rechtlich verankerten Vorgaben, so dass man nicht über alle diesbezüglichen Informationen (wie z. B. Freibeträge, anrechenbare Mietkosten, etc.) verfügen muss.

Bei Fragen zur Nutzung des Prognosenrechners kann man sich direkt an die Abteilung Ausbildungsbeiträge wenden. (Adresse s. S. 2) wenden.

www.erz.be.ch > Schnellzugriff: Stipendien und Darlehen > Prognosenrechner Stipendien

1.7.4. Anerkannte stipendienrechtliche Höchstwerte

In Kapitel 1.7.6 ist eine Tabelle mit den anerkannten stipendienrechtlichen Höchstwerten abgebildet, die vom Einkommen der Eltern bzw. vom Einkommen der/s Auszubildenden abgezogen werden dürfen. Bei den Mietkosten ist zu beachten, dass die angegebenen Höchstwerte nicht überschritten werden können. Ist die tatsächliche Miete höher als der angegebene Höchstwert, darf nur der Höchstwert abgezogen werden. Ist die tatsächliche Miete niedriger als der angegebene Höchstwert, muss der tatsächliche Betrag angegeben werden.

1.7.5. Welche Einkommen werden in die Berechnung einbezogen?

Grundsätzlich wird das Einkommen der Eltern immer in die Berechnung einbezogen. Auf die Anrechnung der Leistungen der Eltern wird gemäss ABG, Art. 15, teilweise verzichtet, wenn die Auszubildenden

- das 25. Lebensjahr vollendet und eine erste Ausbildung abgeschlossen haben, oder
- während vier Jahren vollzeitlich berufstätig gewesen sind, wobei als Berufstätigkeit auch die Betreuung von Familienangehörigen im gleichen Haushalt gilt.

Wenn die Eltern getrennt leben, wird ein getrenntes Budget für jeden Elternteil aufgestellt. Es ist immer – auch bei Patchworkfamilien – das Einkommen der leiblichen Eltern ausschlaggebend.

Bei verheirateten Antragstellern werden das Einkommen der Partnerin bzw. des Partner sowie das Einkommen der Eltern in die Berechnung miteinbezogen. Auch bei unverheirateten Paaren, die in einem 'stabilen Konkubinat' (d.h. länger als zwei Jahre gemeinsamer Wohnsitz und/oder gemeinsame Kinder) leben, wird das Einkommen der Partnerin bzw. des Partners berücksichtigt.

1.7.6. Anerkannte stipendienrechtliche Höchstwerte

1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Familienbudget und persönliches Budget von Auszubildenden mit eigenem Haushalt) Haushaltsgrösse pro Jahr	Angaben in CHF
1 Person	11 520.–
2 Personen	17 628.–
3 Personen	21 432.–
4 Personen	24 648.–
5 Personen	27 876.–
6 Personen	31 104.–
7 Personen	34 332.–
pro weitere Person	3 228.–
2. Wohnkosten (Familienbudget) Haushaltsgrösse pro Jahr	
1 Person (2 Zimmer)	10 956.–
2 Personen (3 Zimmer)	13 092.–
3 Personen (3 Zimmer)	13 092.–
4 Personen (4 Zimmer)	16 416.–
5 Personen und mehr (5 Zimmer)	21 144.–
3. Integrationszulage (Familienbudget)	
Pro Person in Ausbildung und pro Jahr	2 400.–
4. Ausbildungskosten (persönliches Budget) Ausbildungsstufe pro Jahr	
Sekundarstufe II	2 000.–
Tertiärstufe	3 000.–
5. Auswärtige Verpflegung (persönliches Budget)	
Ansatz pro Mahlzeit	7.–
6. Wohnkosten (persönliches Budget von Auszubildenden mit eigenem Haushalt) Haushaltsgrösse pro Jahr	
1 Person (1 Zimmer)	8 076.–
2 Personen (2 Zimmer)	10 956.–
3 Personen (3 Zimmer)	13 092.–
4 Personen (4 Zimmer)	16 416.–
5 Personen und mehr (5 Zimmer)	21 144.–
7. Medizinische Grundversorgung (Familienbudget und persönliches Budget) pro Jahr	
Erwachsene (ab 26 Jahren)	3 800.–
Junge Erwachsene (19–25 Jahre)	2 600.–
Kinder (0–18 Jahre)	1 100.–
8. Einkommensfreibetrag (Familienbudget)	
Pro Familie und pro Jahr	4 800.–
9. Vermögensfreibetrag (Familienbudget)	
Freibetrag auf dem steuerbaren Vermögen für Selbständigerwerbende	30 000.–
10. Freibetrag auf Erwerbseinkommen (persönliches Budget)	
Für Studierende auf der Tertiärstufe pro Jahr	4 800.–

Quelle:

www.erz.be.ch > Hochschule > Stipendien und Darlehen > Juristische Grundlagen > Normwerte
Stand: November 2011

2. Studien- und Lebenshaltungskosten

2.1. Lebenshaltungskosten

Damit Sie einen Eindruck der zu erwartenden Lebenshaltungskosten erhalten, haben wir gemäss Angaben der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen vom Oktober 2011 eine Übersicht über die Lebenshaltungskosten für Studierende zusammengestellt. Die Angaben verstehen sich pro Monat in CHF. Es handelt sich dabei um Durchschnittswerte. Die tatsächlichen Ausgaben können je nach Lebenssituation stark davon abweichen.

Ausgaben	CHF pro Monat		
Ausbildungskosten	180.00	bis	400.00
Krankenkasse, Steuern, Fahrkosten	420.00	bis	600.00
Kleider, Körperpflege, Taschengeld	250.00	bis	350.00
Rückstellungen (für med. Behandlungen)	60.00	bis	60.00
Auswärtige Verpflegung	140.00	bis	220.00
Total	1'050.00	bis	1'630.00
<i>Zusätzlich für auswärtiges Wohnen:</i>			
Miete, Wohnnebenkosten	370.00	bis	700.00
Haushalt, Essen (exkl. auswärtige Verpflegung)	280.00	bis	320.00
Geringere Fahrkosten	00.00	bis	-100.00
Total	650.00	bis	920.00
Gesamttotal	1'700.00	bis	2'550.00

Ausführliche Angaben können bei der Budgetberatung Schweiz bezogen werden.

Budgetberatung Schweiz:

Hashubelweg 7
5014 Gretzenbach
Tel./Fax: 062 849 42 45
www.budgetberatung.ch

2.2. Studienkosten

Die Studienkosten setzen sich in der Regel zusammen aus

- einmaligen Einschreibe- bzw. Immatrikulationsgebühren
- Semestergebühren
- Prüfungsgebühren
- Kosten für Lehrmittel, Kopien, etc. sowie ggf. weitere studienrelevante Ausgaben wie z. B. Exkursionskosten

Nachfolgend finden Sie die Gebührenangaben für die drei Hochschulen im Kanton Bern. Die entsprechenden Angaben für die anderen Schweizer Hochschulen finden Sie auf den jeweiligen Websites.

2.2.1. Universität Bern

- 100.- CHF Einmalige Anmelde- und Einschreibgebühr; bei der Voranmeldung zum Studium zu entrichten; bei anschliessender Immatrikulation wird dieser Betrag mit der Einschreibgebühr von ebenfalls Fr. 100.- verrechnet.
- 655.- CHF Laufende Studien- und Semestergebühren; pro Semester zu zahlen.
- 300.- CHF Prüfungsgebühren; sie sind einmal im Bachelorstudium und einmal im Masterstudium zu zahlen.

2.2.2. Berner Fachhochschule

- 100.- CHF Einmalige Anmelde- und Einschreibgebühr; bei der Voranmeldung zum Studium zu entrichten; bei anschliessender Immatrikulation wird dieser Betrag mit der Einschreibgebühr von ebenfalls Fr. 100.- verrechnet.
- 639.- CHF Laufende Studien- und Semestergebühren; pro Semester zu zahlen
- 80.- CHF Prüfungsgebühren pro Semester
- Gebühr für die obligatorische Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums:
- 150.- CHF - am Departement der Künste
- 200.- CHF - am Departement für Wirtschaft und Verwaltung, Gesundheit, Soziale Arbeit (nur in den Fachbereichen Gesundheit und Soziale Arbeit)
- 50.- CHF Einschreibgebühr für Aufnahmeprüfungen¹
- 150.- CHF Prüfungsgebühr für Aufnahmeprüfungen¹; bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird die Einschreibgebühr an die Prüfungsgebühr angerechnet.

2.2.3. PHBern

- 100.- CHF Einmalige Anmelde- und Einschreibgebühr; bei der Voranmeldung zum Studium zu entrichten; bei anschliessender Immatrikulation wird dieser Betrag mit der Einschreibgebühr von ebenfalls Fr. 100.- verrechnet.
- 645.- CHF Laufende Studien- und Semestergebühren; pro Semester zu zahlen.
- 100.- CHF Anmeldegebühr für den Vorbereitungskurs²
- 600.- CHF Semestergebühr für den einjährigen Vorbereitungskurs (2 Semester)²
- 200.- CHF Gebühr für die Aufnahmeprüfung²
- Prüfungsgebühren³:
- 300.- CHF Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe
- Studiengang Sekundarstufe I
- 300.- CHF - Bachelorstudium
- 200.- CHF - Masterstudium
- 150.- CHF Studiengang Sekundarstufe II
- 300.- CHF Studiengang Schulische Heilpädagogik

Anmerkung:

Die aufgeführten Beträge gelten auch für ausländische Studierende.

Die Angaben gelten für das Herbstsemester 2011. Die Beträge sind auf kantonaler bzw. institutioneller Ebene festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass sie über einen längeren Zeitraum Gültigkeit behalten. Die aktuellen Angaben erhalten Sie bei den Immatrikulationsdiensten bzw. Studiensekretariaten der einzelnen Hochschulen.

¹ In einigen Departementen ist in Ausnahmefälle der Zugang zum Studium ohne Berufsmatur möglich. In diesen Fällen ist eine Aufnahmeprüfung nötig.

² Die PHBern ermöglicht Personen ohne gymnasiale Maturität den Zugang zu den Studiengängen für Lehrpersonen der Volksschule und bietet einen freiwilligen einjährigen Vorbereitungskurs an, der auf die Aufnahmeprüfung der PHBern ausgerichtet ist.

³ Pro Studiengang (bzw. -stufe) wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben. Die erste Hälfte des Betrags wird zu Beginn des Studiums fällig, die zweite Hälfte vor Abschluss der entsprechenden Studienstufe.

3. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

3.1. Finanzierung durch die Eltern

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass gemäss Schweizerischem Gesetz die Eltern verpflichtet sind, ihren Kindern eine angemessene, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende berufliche Ausbildung zu finanzieren. Wenn die Eltern oder andere Verpflichtete finanziell nicht in der Lage sind, Sie zu unterstützen und Sie im Kanton Bern beitragsberechtigt sind, besteht die Möglichkeit ein Stipendium zu beantragen.

Wenn Sie kein Stipendium erhalten, weil Sie die Bedingungen dafür nicht erfüllen, ihre Eltern aber Ihr Studium nicht finanzieren können (z.B. weil das anrechenbare Vermögen in einer Liegenschaft gebunden ist) oder wollen, besteht kein Anrecht auf ein Stipendium.

Es ist sinnvoll die Studienfinanzierung gemeinsam mit den Eltern möglichst klar zu regeln und allenfalls sogar eine gegenseitige schriftliche Vereinbarung zu erstellen. Darin verpflichten sich beide Parteien zu gewissen Leistungen bzw. zur Einhaltung bestimmter Bedingungen. Die Beratungsstelle der Berner Hochschulen (Adresse s. S. 2) kann bei der Vorbereitung solcher Gespräche und in Konfliktsituationen beratend zur Seite stehen und Unterstützung bieten.

3.2. Arbeiten während des Studiums / Studienzeitverlängerung

Eine weitere Möglichkeit der Studienfinanzierung ist die Erwerbstätigkeit während des Studiums. Nicht in allen Studiengängen ist dies jedoch problemlos möglich. In den meisten naturwissenschaftlichen, medizinischen und teilweise wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen ist eine hohe Semesterstundenzahl pro Woche mit einer hierarchischen Studienstruktur verbunden. D.h. Veranstaltungen im Frühjahrssemester bauen auf Veranstaltungen im Wintersemester auf und gewisse Veranstaltungen des ersten Jahres bilden die Grundlage für weitere Veranstaltungen im zweiten Studienjahr. Hier kann eine Erwerbstätigkeit teilweise gar nicht möglich sein bzw. das Studium stark verlängern.

Wenn Sie während des Studiums zu einem höheren Prozentsatz erwerbstätig sein wollen, ist es auf jeden Fall ratsam mit der Studienfachberatung die möglichen Konsequenzen auf den Studienverlauf abzuklären. Eine Studienzeitverlängerung ist an den meisten Hochschulen bei Erwerbstätigkeit möglich. Hier erkundigen Sie sich am besten bei den Immatrikulationsdiensten bzw. auf dem Studiensekretariat. An der Universität Bern gilt eine Erwerbstätigkeit ab 25 % als Grund für eine Studienzeitverlängerung. Sie können das entsprechende Formular auf der Website herunterladen und mit den nötigen Belegen an die jeweilige Fakultät einsenden. Weitere Informationen für die Universität Bern:

www.imd.unibe.ch > UniBE Studierende > Studienzeitbeschränkung.

Zu diesem Thema finden Sie auch die Hinweise im Online-Wegweiser Studienfinanzierung der Beratungsstelle der Berner Hochschulen:

www.beratungsstelle.bernerhochschulen.ch > Information > Studienfinanzierung > Nebenher arbeiten.

3.3. Fonds für Notfälle der Hochschulen

Einige Hochschulen haben Sozialfonds oder -kassen für Studierende, die in eine finanzielle Notlage geraten sind. Bitte informieren Sie sich auf den Websites der jeweiligen Hochschule. Nachfolgend finden Sie die Angaben für die Universität Bern und die PHBern. An der Fachhochschule Bern gibt es keine entsprechende Einrichtung.

Sozialkasse Universität Bern

Kontakt:

Stiftung Sozialkasse

Markus Krebs (Geschäftsführer)

Hochschulstrasse 4 (Büro 323)

3012 Bern

Tel. 031 631 31 96 (Sprechstunden nach Anmeldung)

markus.krebs@gs.unibe.ch

www.generalsekretariat.unibe.ch > Stiftungen > Stiftung Sozialkasse

Sozialfonds der SUB (StudentInnenschaft der Universität Bern)

Der Sozialfonds der SUB steht SUB-Mitgliedern und Mobilitätsstudierenden mit massiven finanziellen Schwierigkeiten zur Seite. Zur Überbrückung der dringendsten Geldprobleme kann die Sozialfondskommission einen Betrag von bis zu 5000.- CHF in Form eines einmaligen Stipendiums oder Darlehens sprechen.

www.sub.unibe.ch > Dienstleistungen > Studienfinanzierung > Sozialfonds der SUB

Sozialkasse PHBern

Die PHBern bietet Studierenden Unterstützungsleistungen aus der Sozialkasse an. Ihr Zweck ist die Unterstützung von Studierenden, die in eine akute finanzielle Notlage geraten sind. Sie steht allen immatrikulierten Studierenden offen. Sie wird über Semesterabgaben der Studierenden und über Lohnabgaben der Mitarbeitenden der PHBern finanziert. Ein Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die Unterstützungsbeiträge sind einmalig und nicht rückzahlbar.

Kontakt:

Katrin Hartmann

Rektorat PHBern

Fabrikstrasse 2

3012 Bern

Tel.: 031 309 20 35

katrin.hartmann@phbern.ch

www.phbern.ch > Studium > Finanzielle Unterstützung > Sozialkasse

Berner Fachhochschule Bern (BFH)

An der BFH gibt es keine speziellen Einrichtungen für Studierende, die plötzlich in finanzielle Not geraten. Bei einzelnen Studiengängen gibt es Stipendienfonds zur finanziellen Unterstützung von Studierenden, die kein öffentliches Stipendium erhalten. Es empfiehlt sich, im konkreten Fall bei der jeweiligen Studienleitung nachzufragen, ob ein solches Angebot besteht.

3.4. Erlass von Studiengebühren

Einige Schweizerische Hochschulen gewähren Studierenden, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, die Rückerstattung eines Teiles oder der ganzen Semestergebühren. Dazu müssen Studierende in schwierigen finanziellen Situationen einen Antrag an die Sozialdienste oder Immatrikulationsdienste der jeweiligen Universität stellen. Die folgende Liste liefert Angaben für eine erste Kontaktaufnahme.

Hochschule	Studiengebühren in CHF	Kontaktstellen für Rückerstattung
Universität Basel	700.00	Universität Basel Sozialberatung Petersplatz 1 CH-4003 Basel Tel: +41 (0)61 267 30 38/20 Fax: +41 (0)61 267 12 30 E-Mail: sozialberatung@unibas.ch
Universität Bern	655.00	Universität Bern Immatrikulationsdienste Hochschulstrasse 4 3012 Bern Tel.: 031 631 39 11 Fax: 031 631 80 08 E-Mail: info@imd.unibe.ch
EPF Lausanne	633.00	EPFL – Service des Affaires Estudiantines Bâtiment polyvalent Station 16 CH-1015 Lausanne Tel.: 021 693 43 45 Fax: 021 693 30 88 E-Mail: services.etudiants@epfl.ch
ETH Zürich	644.00	ETH Zürich Stipendiendienst HG F 22.1 Rämistrasse 101 8092 Zürich Tel. 044 632 20 40 /044 632 20 88 E-Mail: stipendien@rektorat.ethz.ch
Universität Freiburg	612.00	Dienst für Sozialberatung und Studienbeihilfen Techtermannstr. 8 1700 Freiburg Tel.: 026 300 71 61 E-Mail: reduction-taxes@unifr.ch
Universität Genf	500.00	Bureau d'information sociale 4, rue de Candolle 1205 Genève Tel.: 022 379 77 79/18 Fax: 022 379 77 47 E-Mail: info-sociale@adm.unige.ch

3.5. Fonds, Stiftungen, spezielle Stipendien (Auswahl)

Wenn Sie beim Kanton Bern nicht beitragsberechtigt sind, gibt es unter Umständen andere Anlaufstellen oder Institutionen, an die Sie sich wegen einer finanziellen Unterstützung wenden können. In diesem Kapitel finden Sie eine nicht abschliessende Liste von Institutionen und Hinweisen zu speziellen Stipendien. Bitte informieren Sie sich auch auf den jeweiligen Websites über die aktuellen Angaben.

3.5.1. Gemeindebeiträge

Ist ein Beitrag des Kantons Bern nicht möglich, kann Ihnen vielleicht Ihre Wohn- oder Heimatgemeinde unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungsbeiträge gewähren. Wie im Sozialhilfegesetz des Kantons Bern festgelegt, ist die Gemeinde dafür besorgt, dass die soziale Sicherheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gewährleistet ist. Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Ursachen schwerwiegender sozialer Probleme zu beheben sowie drohender Armut vorzubeugen. Wenn Sie und Ihre Familienangehörigen in eine finanzielle oder soziale Notlage geraten, dürfen Sie die Hilfe des Sozialdienstes in Anspruch nehmen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeindeverwaltung.

3.5.2. Fond und Stiftungen an Hochschulen

Für einige Hochschulen gibt es spezielle Fonds und Stiftungen. Die entsprechenden Angaben finden Sie auf den Websites der jeweiligen Hochschulen.

Universität Bern

Die Universität Bern hat für ihre Studierenden eine Datenbank mit Stiftungen und Fonds aufgebaut. Zugang hat man ausschliesslich mit dem Campus-Account. Man kann gezielte Suchabfragen durchführen, in denen man z. B. 'Stipendien' mit einer Studienrichtung kombinieren kann und so die relevanten Stiftungen erhält.

www.unibe.ch > Forschung > Stiftungen & Fonds

Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

Es gibt einige fachspezifische Stipendien für Studierende der phil.-hist. Fakultät der Universität Bern. Die **Joséphine de Kármán-Stiftung** zum Beispiel fördert begabte Studierende, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden und in finanziellen Schwierigkeiten sind. Auf der Website der phil.-hist. Fakultät finden Sie ein Merkblatt zur Kármán-Stiftung sowie ein Verzeichnis mit weiteren Fonds und Stiftungen, die Studierenden der phil.-hist. Fakultät Stipendien oder andere Beiträge gewähren.

www.philhist.unibe.ch > Preise, Stiftungen und Stipendien > Stiftungen > Joséphine de Kármán-Stiftung > Merkblatt

www.philhist.unibe.ch > Preise, Stiftungen und Stipendien > Stiftungen und Fonds

Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Bern

Die **Christoph M. Funk-Stiftung** bezweckt die Förderung und Unterstützung von motivierten und einsatzwilligen Studierenden an der Vetsuisse Fakultät der Universität Bern mit einem klaren Studienziel (Staatsexamen). Voraussetzungen für ein Stipendium sind weiter: Substanzielle Studienkostenfinanzierung durch persönliches Umfeld oder andere Institutionen, gewährleisteter Studienzugang (Matur, Numerus Clausus) sowie in der Regel Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung.

www.stiftung-funk.ch > Stipendien

Berner Fachhochschule: Departement Architektur, Holz und Bau

Verschiedene Möglichkeiten und Hinweise:

www.ahb.bfh.ch > BFH-AHB > Bildungsangebot > Informationen A-Z > Stipendien und Darlehen

3.5.3. Private und gemeinnützige Institutionen

Es gibt einige private und gemeinnützige Institutionen, die finanzielle Ausbildungsunterstützungen anbieten. Nachfolgend finden Sie eine nicht abschliessende Liste mit Beispielen solcher Institutionen. In den meisten Fällen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein (Altersgrenze, gute Studienleistungen, bestimmte Studienrichtungen, etc.), um ein Stipendium, Darlehen oder einen Unterstützungsbeitrag zu erhalten. Bitte informieren Sie sich auf den entsprechenden Websites.

Schweizerische Studienstiftung

Fördert ausgezeichnete Studierende und Doktorierende, deren Persönlichkeit, Kreativität und intellektuelles Interesse auf zukünftige Leistungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Politik hinweisen.

Schweizerische Studienstiftung
Merkurstrasse 45
8032 Zürich
Tel. 044 233 33 00

www.studienstiftung.ch

Studienaktie

Studienaktie bietet Studieninteressierten die Gelegenheit, Bildungsinvestor/inn/en aus unterschiedlichsten Bereichen zu begegnen, die Aus- und Weiterbildungsvorhaben über private partiarische Darlehen fördern. Bei einem solchen Darlehen bezahlen die Bildungsaspirant/inn/en später statt eines festen Zinssatzes ein erfolgsabhängiges Entgelt (bemessen am künftigen Gehalt). Zudem profitieren sie von den persönlichen Kontakten ihrer Förderinnen und Förderer, die sie als Mentor/innen durch das Studium begleiten und beim Berufstart unterstützen.

www.studienaktie.org > Bildungsprojekte verwirklichen

Fachhochschulen: Hirschmann Stipendium

Fördert Studierende, die im Bachelorstudium überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben und die ein konsekutives Masterstudium an einer vom Bund anerkannten Fachhochschule absolvieren wollen. Das Stipendium bevorzugt Menschen, die sich ausserhalb des Studiums auch für die Gesellschaft engagieren.

FHS St.Gallen
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hirschmann-Stipendien
Postfach
9401 Rorschach
E-Mail: hirschmann-stipendium@fhsg.ch

www.hirschmann-stipendium.ch

Fonds Achille Isella

Fördert begabte Schweizer/innen, die an einer Schweizer Hochschule studieren. Mindestens die Hälfte der Stipendien muss Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Tessin zugesprochen werden. Für Studien an Fachhochschulen oder im Ausland werden keine Stipendien gewährt.

Stiftungssekretariat Fonds Achille Isella
Staatssekretariat für Bildung und Forschung
Hallwylstrasse 4
3003 Bern
Tel. 031 325 18 56

www.sbf.admin.ch > Themen > Bildung > Stipendien > Der Fonds Archille Isella

Anna Caroline Stiftung

Gewährt Frauen, die an universitären Hochschulen (nicht an Fachhochschulen) der Schweiz studieren und finanzielle Schwierigkeiten haben, Stipendien oder Darlehen in den beiden letzten Studiensemestern. Es werden nur gut qualifizierte Studentinnen unterstützt.

Anna Caroline Stiftung
c/o ETH Zürich Foundation
Auf der Mauer 17
8001 Zürich

www.annacaroline.ch

Stanley Thomas Johnson Stiftung

Unterstützung von bedürftigen, in der Regel jungen Menschen in Erst- und Zweitausbildung mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern. Die gewählte Ausbildung sollte zu verbesserten Berufschancen und besseren Existenzmöglichkeiten führen. Ein Stipendiengesuch an den Kanton Bern muss zuvor knapp abschlägig beurteilt worden sein.

www.johnsonstiftung.ch > Förderbereiche > Stipendien

Pestalozzi-Stiftung

Die Pestalozzi-Stiftung hilft jungen Menschen aus Schweizer Berg- und abgelegenen Randgebieten, die bei Ausbildungsabschluss das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die finanzielle Unterstützung kann in Form eines Stipendiums oder eines zinslosen Darlehens erfolgen.

www.pestalozzi-stiftung.ch > Stipendien

Pro Juventute

Unterstützt werden Personen bis zum 25. Lebensjahr mit einer Halb- oder Vollwaisenrente, die sich in Erstausbildung befinden. Ob und wie viel Ausbildungsunterstützung gewährt wird, hängt von den finanziellen Verhältnissen der jeweiligen Antragsteller/innen ab, wozu ein Budget erstellt wird.

Pro Juventute
Thurgauerstrasse 39, Postfach
8050 Zürich,
Tel. 044 256 77 24/25

E-Mail: franziska.braegger@projuventute.ch

www.pro-juventute.ch > Angebote > Witwen-, Witwer- und Waisenfonds

Stiftung für Stipendien an Frauen

Unterstützt Frauen mit Unterhalts- und/oder Unterstützungspflichten ab 25 Jahren ohne existenzsichernde Ausbildung. Mindestens die Hälfte des Studiums muss absolviert sein.

Stiftung für Stipendien an Frauen
Hinterbergstrasse 15a
8604 Volketswil
Tel. 044 945 30 00

www.ssf-fbf.ch

Hotelleriesuisse

Unterstützt den Besuch der Berufsmaturität BM 2 mit einem einmaligen Stipendium von max. CHF 5'000 (BM2-Vollzeit) resp. CHF 3'300 (BM2-Teilzeit) für Berufsleute des Gastgewebes.

Hotelleriesuisse
Monbijoustrasse 130
3007 Bern
Tel: 031 370 41 11

www.hotelleriesuisse.ch > Berufsbildung > Berufsmaturität > Stipendien (BM2)

Fonds Fürsprecher Arthur Schneider

Die Zinserträge können eingesetzt werden für Beiträge (max. CHF 3'000) an die Weiterbildung von Frauen, die im Pflegebereich arbeiten und im Kanton Bern stipendienrechtlichen Wohnsitz haben. Gedacht primär zur Unterstützung von Frauen ohne Berufsabschluss, die sich nachträglich qualifizieren wollen (z. B. mittels Nachholen des Berufsabschlusses als Fachfrau Gesundheit EFZ, Studium als Pflegefachfrau HF oder FH o. ä.).

Formular zu beziehen bei:
Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Abt. Personal & Organisation
Rathausgasse 1
3011 Bern

Informationsplattform des Bundesamtes für Kultur und des Migros Kulturprozent

Kulturfoerderung.ch ist ein Verzeichnis für Kulturschaffende mit über 5'000 Adressen (ehem. Handbuch der öffentlichen und privaten Kulturförderung der Schweiz). Es umfasst unter anderem Förderadressen des privaten wie auch des öffentlichen Sektors für Ausbildungen im Kulturbereich.

www.kulturfoerderung.ch

Verein Bildungsfond für Frauen

Der Bildungsfonds für Frauen möchte erreichen, dass alle Frauen eine Aus- oder Weiterbildung (auch ein Studium) finanzieren können. Mit dem sogenannten Weiterbildungsabonnement können zinslose Darlehen (keine Stipendien) mit individuellem Rückzahlungsmodus zur Finanzierung der Schulungskosten gewährt werden.

Tel. 071 411 07 49; E-Mail: bildungsfonds@frauenseminar-bodensee.ch

www.frauenseminar-bodensee.ch > Service > Finanzierungshilfen > Bildungsfond

3.5.4. Auslandsstipendien für Schweizer Studierende und Kulturschaffende

Als Unterstützung für die **Finanzierung eines Auslandsaufenthaltes** an einer ausländischen Universität bieten sich folgende Möglichkeiten von Stipendien an:

Reguläre Ausbildungsstipendien der Kantone

Reguläre Ausbildungsstipendien für Schweizer/innen an Schweizerischen Hochschulen oder anderen Bildungsinstitutionen sind Sache des jeweiligen Heimatkantones. Gelegentlich können solche Stipendien auch für einen Auslandsstudienaufenthalt genutzt werden. Erkundigen Sie sich bitte bei der Abteilung Ausbildungsbeiträge der Erziehungsdirektion (Adresse s. S. 2).

Regierungsstipendien (CRUS)

Der Stipendientdienst der Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten CRUS betreut im Auftrag des Bundes die Regierungsstipendien von zirka 40 Ländern, die Schweizer Studierenden und Forschenden für einen Studienaufenthalt im Ausland angeboten werden. **Bei rund 20 Ländern können sich auch Künstler bewerben.** Die Regierungsstipendien decken im Normalfall die Lebens- und Studienkosten im Gastland für ein ganzes Studienjahr. Die Bewerbungsunterlagen können bei der CRUS und teilweise im Internet heruntergeladen werden. Die Bewerbungen sind bei der CRUS oder ggf. auf Verlangen des Gastlandes direkt einzureichen. Neben den Regierungsstipendien weist die CRUS auf ihrer Website auch auf diverse andere Finanzierungsangebote ausländischer Hochschulen, Forschungsinstitute oder Stiftungen hin.

www.crus.ch > Stipendien für Auslandsstudien > Regierungsstipendien

ERASMUS-Mobilitätsprogramm der EU

Im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus haben die Schweizer Abkommen mit Partneruniversitäten zum Studierendenaustausch vereinbart (die Universität Bern mit über 240). Mit der Anmeldung zu einem Erasmus-Studienplatz bewirbt man sich zugleich auch um ein Erasmus-Stipendium. Die Zuteilung eines Studienplatzes und somit die Anerkennung als E-

rasmus-Studierende(r) bedeutet aber nicht automatisch, dass man ein Stipendium zugesprochen erhält. Je nach Zielland liegt das Stipendium zwischen 200 und 230 Euro pro Monat. Allgemeine Informationen finden Sie auf der Website der ch Stiftung (www.ch-go.ch), solche zu den einzelnen Universitäten auf den Websites ihrer jeweiligen internationalen Büros.

www.ch-go.ch > Programme > Erasmus

Universität Bern: www.int.unibe.ch > Outgoing > Erasmus

Direkte Austauschstipendien der Schweizerischen Universitäten

Die Schweizerischen Universitäten halten für ihre Studierenden diverse eigene Auslandstipendien und Austauschprogramme zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich auf den entsprechenden Websites der internationalen Büros der jeweiligen Universität.

Universität Bern: www.int.unibe.ch

Beispiel Theologische Fakultät der Universität Bern

Für ein Studienjahr im Ausland können spezielle Stipendien gewährt werden:

www.theol.unibe.ch > Studienbetrieb > Studienaustausch > Outgoing > Stipendien

Pädagogische Hochschule Bern

Auch Studierende der PHBern können bei einem Austauschstudium an einer Partnerhochschule finanzielle Unterstützung erhalten (je nach Land rund 240 bis 280 CHF pro Monat).

www.phbern.ch > Studium > Studierendenmobilität > Outgoing Studierende > Studium an Partnerhochschulen > Finanzielle Unterstützung

Fachhochschulen

Ebenso bieten viele Fachhochschulen die Möglichkeit zum Auslandstudium im Rahmen von Austauschprogrammen (z. B. Erasmus) an. Bitte informieren Sie sich darüber auf den jeweiligen Websites.

Beispiel Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL) der BFH

Bei einem Austauschsemester an einer Partner-Hochschule können Austausch-Stipendien von ungefähr 250 CHF pro Monat ausgerichtet werden. Die Austauschstudierenden bleiben an der SHL immatrikuliert und bezahlen an der Gastuniversität keine Studiengebühren (in Deutschland wird ein Beitrag von rund hundert Euros verlangt).

www.shl.bfh.ch > Studium > Studium allgemein > Austauschprogramme > Outgoing

3.5.5. Stipendien für Auslandschweizer/innen

Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (AJAS)

AJAS wurde 1962 von der Stiftung für junge Auslandschweizer, der Auslandschweizer-Organisation und der Stiftung Pro Juventute gegründet. Der Verein berät seit fast 50 Jahren junge Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in ihr Ursprungsland zurückkehren, um hier eine Ausbildung zu machen. Zu diesem Zweck werden laufend verschiedene Dokumentationen und Informationen zusammengetragen und aktualisiert. AJAS betreut auch die Stipendiendossiers von Auslandschweizern bei deren Heimatkanton. Unterstützt wird nur, wer kantonale Stipendien erhält. Gewährt werden zinslose Darlehen, die nach Möglichkeit später zurückbezahlt werden sollten.

Kontakt für weitergehende Informationen oder persönliche Beratung:

AJAS

Alpenstrasse 26

CH-3006 Bern

Tel. +41 (0)31 356 61 04

Fax +41 (0)31 356 61 01

E-Mail: ajas@aso.ch

aso.ch > Beratung: Ausbildung in der Schweiz

3.5.6. Unterstützung nach dem Studium

Schweizerischer Nationalfonds

Der SNF bietet eine breite Palette von Instrumenten zur Karriereförderung in allen Disziplinen an, neben anderem auch Stipendien für angehende oder fortgeschrittene Forschende.

www.snf.ch > Förderung > Karrieren

Academic Research Program der Credit Suisse

Damit unterstützt und fördert die CS praxisorientierte, wissenschaftliche Arbeiten zu Themen, die von strategischer Bedeutung für die Unternehmung sind. Eine Teilzeitanstellung während zwei Jahren im entsprechenden Fachbereich vermittelt die notwendige praktische Kompetenz und bietet daneben genügend Zeit an einer Dissertation zu arbeiten. Das Programm steht nur wenigen herausragenden Kandidat/inn/en offen.

www.credit-suisse.com > Careers > Campus Recruiting > Hiring Programs > Academic Research Program Overview

Informationsplattform des Bundesamtes für Kultur und des Migros Kulturprozent

Kulturfoerderung.ch ist ein Verzeichnis für Kulturschaffende mit über 5'000 Adressen (ehem. Handbuch der öffentlichen und privaten Kulturförderung der Schweiz). Es umfasst unter anderem Förderadressen des privaten wie auch des öffentlichen Sektors für Weiterbildungen oder den Berufseinstieg.

www.kulturfoerderung.ch

3.6. Verzeichnisse

Die folgenden Verzeichnisse beinhalten Fonds und Stiftungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene. Bitte kontaktieren Sie ausschliesslich Stiftungen, die Ausbildungsstipendien bzw. –beiträge ausdrücklich im Stiftungszweck erwähnen.

Verzeichnis der Fonds, Stiftungen und anderen finanziellen Hilfsquellen im Kt. Bern

GEF Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Dokumentationsstelle

Rathausgasse 1

3011 Bern

Tel. 031 633 78 90 / Fax 031 633 78 92

www.gef.be.ch > Die Direktion > Organisation > Sozialamt > Downloads und Publikationen > Sozialhilfe

In der Infothek des BIZ Bern-Mittelland zur Ansicht vorhanden.

Verzeichnis der klassischen Stiftungen im Kanton Bern

Amt für Sozialversicherungen und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern

Forelstrasse 1

3072 Ostermundigen

Tel. 031 633 76 55 / Fax 031 633 76 71

www.jgk.be.ch > Aufsicht > Klassische Stiftungen > Stiftungsverzeichnis

In der Infothek des BIZ Bern-Mittelland zur Ansicht vorhanden.

Eidgenössisches Stiftungsverzeichnis

Das Stiftungsverzeichnis des Eidgenössischen Departements des Innern EDI enthält gemeinnützige Stiftungen, welche - aufgrund ihres gesamtschweizerischen oder internationalen Charakters - unter Bundesaufsicht stehen.

www.edi.admin.ch/esv > Stiftungsverzeichnis > Elektr. Version

Das Verzeichnis wird nur noch elektronisch aktualisiert.

Datenbank 'Stiftungen und Fonds' der Universität Bern

Die Universität Bern hat für ihre Studierenden eine Datenbank mit Stiftungen und Fonds aufgebaut. Zugang hat man ausschliesslich mit dem campus-account. Man kann gezielte Suchabfragen durchführen, in denen man z. B. 'Stipendien' mit einer Studienrichtung kombinieren kann und so die relevanten Stiftungen erhält.

www.unibe.ch > Forschung > Stiftungen & Fonds

4. Anhang

Zusammenfassung der wichtigsten Adressen und Anlaufstellen im Kanton Bern:

Abteilung Ausbildungsbeiträge

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für zentrale Dienste
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Tel. 031 633 83 40
aab@erz.ch

Sprechstunden ohne Voranmeldung:

Dienstag bis Donnerstag, 9:30 bis 11:30 Uhr. Wenn Sie ausserhalb der Sprechstundenzeiten ein persönliches Gespräch wünschen, können Sie dies telefonisch vereinbaren.

Link zu den zuständigen Sachbearbeiter/innen:

www.erz.be.ch > Schnellzugriff: Stipendien und Darlehen > Kontakte

Beratungsstelle der Berner Hochschulen

Erlachstrasse 17
3012 Bern
Tel. 031 631 45 51

www.beratungsstelle.bernerhochschulen.ch > Information > Wegweiser: Studienfinanzierung > Beratung

Persönliche Beratung bei Fragen zur Studienfinanzierung, insbesondere in schwierigen Situationen.

Rechtshilfedienst der Studentinnenschaft der Universität Bern (SUB)

Lerchenweg 32
3012 Bern

Anmeldung und Terminvereinbarung Online: www.sub.unibe.ch > Dienstleistungen > Rechtshilfedienst der SUB

Stipendienberatung für an der Universität Bern immatrikulierte Studentinnen und Studenten.

BIZ Bern-Mittelland

Bremgartenstrasse 37
3012 Bern
Tel. 031 633 80 00

www.erz.be.ch > Berufsberatung

Öffnungszeiten Infothek: Mo – Do 12 – 18 Uhr
 Fr 12 – 17 Uhr

In der Infothek können gewisse Stiftungsverzeichnisse angesehen werden (s. 3.6).

Nützliche Links:

www.budgetberatung.ch

www.ausbildungsbeitraege.ch

5. Impressum

Titel	Studienfinanzierung im Kanton Bern
Herausgeberin	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, BIZ Bern-Mittelland
Redaktion	Barbara Friebe, BIZ Bern-Mittelland Aktualisierung November 2011: Kaspar Hurni, BIZ Bern-Mittelland
Koreferat	Silvia Meyer, BIZ Bern-Mittelland
Redaktionsschluss	November 2011